

5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Nachtrages geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 beschlossen:

Art. 1

§ 3a wird um Absatz (3) ergänzt:

(3) Für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung des Fachbereichs Steuern und Kasse der Stadt Aachen schriftlich nachzuweisen.

Art. 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden oder zu Tode kommt.

Art. 3

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden oder zu Tode gekommen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen eingegangen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Art. 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Vorstehender 5. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 10.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.07.2019

Philipp
Oberbürgermeister